



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Petzvalstr. 18, 38104 Braunschweig

Herrn
Peter Meyer
Bürgerinitiative StrahlenSchutz
Ziegelmasch 19
38110 Braunschweig

nur mit E-Mail

Bearbeiter:
Herr Noll

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail meyp.de vom
01.02.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BS001129836, Anhörung
BISS und EZN

Durchwahl 0531
484-1661

Braunschweig
10.02.2012

Abschließende Anhörung zu Ihrem Antrag auf Umweltinformationen zur Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit E-Mail vom 17.11.2011, ergänzend begründet mit E-Mail vom 01.02.2012, haben Sie im Namen der Bürgerinitiative StrahlenSchutz Wenden-Thune-Harxbüttel unter anderem beantragt, „die Einsicht bzw. Übermittlung, in elektronischer Form oder als Kopie, der Inventarlisten“ der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec „über die auf dem Gelände gelagerten (auch kurzfristig gelagerten) radioaktiven und chemischen Materialien bzw. Elemente“.

Aufgrund Ihrer mit E-Mail vom 01.02.2012 dargelegten Gesichtspunkte ist es angebracht, Ihnen vor der Entscheidung über Ihren oben zitierten Umweltinformationsantrag nochmals abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt hinsichtlich Äußerungen der Fa. Eckert und Ziegler Nuclitec, so dass diese ein im Folgenden gleich lautendes Schreiben erhält.

Nach derzeitigem Sachstand ist beabsichtigt, folgende Entscheidung zu treffen:

Die Einsichtnahme in die Inventarliste zu den radioaktiven Materialien (Nuklid und Endbestand zum letzten und aktuellen Bilanzdatum) wird mit der Einschränkung ermöglicht, dass die Einsichtnahme nur in einer solchen – noch mit Ihnen abzusprechenden - Weise erfolgt, die eine Veröffentlichung der Inventarliste ausschließt.

Soweit die genannte Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, wird eine Einsichtnahme abgelehnt.

Seite 1 von 4

Dienstgebäude
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 37006-0
Fax 0531 37006-80
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 190

Die Übermittlung der Inventarliste wird abgelehnt.

(Hinweis: Da dem Gewerbeaufsichtsamt eine Inventarliste zu chemischen Stoffen nicht vorliegt, ist nur zur vorliegenden Inventarliste zu den radioaktiven Materialien zu entscheiden.)

Die Absicht, so zu entscheiden, beruht unter Berücksichtigung Ihrer Äußerungen und der Äußerungen der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec auf folgenden Erwägungen:

Die Informationen über gelagerte radioaktive Stoffe sind Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3a) Umweltinformationsgesetz (UIG).

Diese Umweltinformationen sind nicht Umweltinformationen über „Emissionen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 und des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG. Der Begriff „Emissionen“ wird im UIG und in den Vorschriften des Strahlenschutzrechts nicht definiert. Somit ist hier die Definition des § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Emissionen ... sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen“, sinngemäß auf Stoffe zu übertragen. Folglich sind „Emissionen“ die radioaktiven Strahlen, die von den gelagerten Stoffen ausgehen und die als Emissionen oder Immissionen gemessen werden. Die Stoffe selbst sind also keine Emissionen im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 und des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG. Somit kann aus diesen Vorschriften kein absoluter, von allen Ablehnungsgründen freigestellter Umweltinformationsanspruch abgeleitet werden.

(Zur Vermeidung von Missverständnissen ist hinzuzufügen: Im Unterschied zu § 9 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Umweltinformationsanspruch bzgl. Emissionen nicht entgegengehalten werden dürfen, ist in § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG die umgekehrte Regelung getroffen: Auch wenn die Umweltinformationen Emissionen betreffen, hat der Ablehnungsgrund der nachteiligen Auswirkung auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit Vorrang, wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen festgestellt werden kann.)

Somit ist zweifelsfrei festzustellen: Gegen den Umweltinformationsanspruch sind unter anderem die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG - bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit - und des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG - Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse – zu prüfen.

Eine Veröffentlichung der Inventarliste, besonders im Internet, würde die Gefahr von Anschlägen und von Diebstahls- und Erpressungsversuchen hinsichtlich der auf dem Firmengelände lagernden radioaktiven Stoffe erhöhen. Der Schutz der Bevölkerung ist ein „bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit“ gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kriminelle, darunter auch psychisch Kranke, aufgrund einer Veröffentlichung der Inventarliste über radioaktive Stoffe diese Kenntnis zu missbräuchlichen Zwecken nutzen würden. Solche Menschen könnten, wenn sie Veröffentlichungen, besonders im Internet, über die Lagerung radioaktiven Materials finden, deren Bedeutung als terroristisches, räuberisches oder erpresserisches Angriffsziel überschätzen und als Verbrechenziel auswählen. Dazu könnte auch beitragen, dass die Sicherheitsvorkehrungen bei Eckert & Ziegler Nuclitec als geringer eingeschätzt werden als bei Kernkraftanlagen und anderen größeren Anlagen.

Der Schutz der Bevölkerung als bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG erfordert eine Abwägung dieses öffentlichen Sicherheitsinteresses mit dem öffentlichen Informationsinteresse.

Eine für die gesetzlich geforderte Abwägung beispielhafte Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Mainz zu den Parallelvorschriften des rheinland-pfälzischen Umweltinformationsgesetzes getroffen (Urteil vom 24.04.2007, Az.: 3 K 618/06.MZ, abgedruckt in juris). Ein anerkannter Umweltverband hatte die Mitteilung der Betreiber, Anlagen und Betriebsbereiche beantragt, die der Störfallverordnung unterliegen. Hiermit bezweckte der Umweltverband, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu prüfen, ob diese Betriebe die Vorschriften des Immissionsschutzrechts einhalten. **Die Behörde lehnte dies ab:** Es sei nicht auszuschließen, dass die Daten nach der Herausgabe auch Dritten zugänglich würden, die nach geeigneten Objekten für strafbare Handlungen suchten. Das Verwaltungsgericht Mainz bestätigte die behördliche Abwägung und führte dazu unter anderem aus: Bei der Gefahr besonders großer Schäden begründet schon die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Umweltverband konnte nicht gewährleisten, dass die in Frage stehenden Daten in seinem internen Bereich bleiben.

Der Betrieb der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec unterliegt zwar nicht der Störfallverordnung. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Internetleser der Inventarliste die Gefährlichkeit der aufgelisteten radioaktiven Materialien und die „Erfolgsaussichten“ terroristischer Anschläge sowie den kriminellen Profit aus Diebstählen stark überschätzen würden. Der vorliegende Sachverhalt ist somit mit dem vom Verwaltungsgericht Mainz entschiedenen Fall vergleichbar.

Das Bundesamt für Strahlenschutz fordert eine Verstärkung der Prävention und polizeilichen Arbeit gegen den missbräuchlichen Einsatz radioaktiver Quellen, die beispielsweise für die Herstellung von „Schmutzigen Bomben“ verwendet werden könnten. Dieses schwerwiegende Anliegen der öffentlichen Sicherheit würde unterlaufen, wenn Behörden es aus dem Gesichtspunkt der Einsichtnahme in Umweltinformationen zuließen, dass Betriebsstandorte und Inventarlisten zu radioaktivem Material veröffentlicht werden.

Zum Informationsinteresse wurde von der Bürgerinitiative StrahlenSchutz ausgeführt: „Die Auflistung der am Standort in Thune vorgehaltenen und gelagerten radioaktiven Materialien soll deutlich machen, dass jetzt schon radioaktiver Abfall widerrechtlich gelagert wird und zusammen mit der Medizin-Sparte zu unzulässig hohen Strahlenwerten führt.“ Für dieses Anliegen ist jedoch eine Veröffentlichung der Inventarliste nicht erforderlich. Die Höhe der Strahlenwerte wird mit den zugänglich gemachten Emissions- und Immissionsmessungen festgestellt. Die Prüfung und Meinungsbildung, ob schon die jetzige Lagerung von radioaktivem Abfall widerrechtlich ist, kann erfolgen, ohne dass die Inventarliste veröffentlicht werden müsste.

Nach der beabsichtigten Entscheidung könnte die Einsichtnahme in die Inventarliste in einer solchen – noch mit der Bürgerinitiative StrahlenSchutz abzusprechenden - Weise erfolgen, die eine Veröffentlichung der Inventarliste ausschließt.

Wenn dem Umweltinformationsanspruch in dieser Weise entsprochen wird, ist nach Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamts auch nicht zu befürchten, dass Konkurrenzunternehmen und Lieferanten Informationen erhalten, die sie zum Nachteil der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec ausnutzen könnten. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec blieben also bei der beabsichtigten eingeschränkten Zugänglichmachung der Umweltinformationen gewahrt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Vor meiner Entscheidung über den Umweltinformationsantrag gebe ich Ihnen zu den dargelegten Erwägungen nochmals und abschließend Gelegenheit zur Äußerung bis zum 01.03.2012.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Corell